



Gemeinde Oftringen

Reglement über die berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns (vom 26. März 2009)

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 20 Absatz 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG), vom 19. Dezember 1978, das nachstehende:

Reglement

über die berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns

(vom 26. März 2009)

§ 1

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Grundsatz

¹ Der Gemeindeammann wird bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Gemeindepersonal gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.

² Die Versicherungsprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 3

Nichtwiederwahl

¹ Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ohne Selbstverschulden und vor Erreichen des Pensionierungsalters, welches für das Gemeindepersonal gilt, hat der Versicherte Anspruch auf folgende Kapitalabfindung:

<u>Rücktritt im Amtsjahr</u>	<u>Kapitalabfindung in % der Jahresbruttobesoldung (ohne Zulagen und Treueprämien) des letzten Amtsjahres</u>
1 - 4	50 %
5 - 8	60 %
9 - 12	70 %
ab 13	100 %

² Das Selbstverschulden wird durch die Aufsichtsbehörde der Einwohnergemeinde festgestellt.

³ Die Kapitalabfindung wird nach dem Ausscheiden aus dem Amt in 12 Monatsraten ausbezahlt. Die Auszahlung entfällt, sobald der Nichtwiedergewählte eine neue Vollzeitstelle antritt oder wird bei Teilzeitpensum anteilmässig gekürzt.

⁴ Im Invaliditäts- und Krankheitsfalle gelten die Regelungen für das Gemeindepersonal sinngemäss.

Freiwilliger Rücktritt	<p>§ 4</p> <p>Bei freiwilligem Rücktritt vom Amte des Gemeindeammanns wird keine Kapitalabfindung ausbezahlt. Die allfällige Weiterführung der beruflichen Vorsorge richtet sich nach dem Reglement der betreffenden Vorsorgeeinrichtung und erfolgt auf eigene Rechnung des Versicherten.</p>
Leistungen im Todesfall	<p>§ 5</p> <p>¹ Der zurückbleibende Ehegatte oder eingetragene Partner, bei dessen Fehlen die Kinder (Definition gemäss Vorsorgeeinrichtung für Waisen) eines im Amte verstorbenen Gemeindeammanns haben Anspruch auf Besoldungsnachgenuss wie das Gemeindepersonal.</p> <p>² Nach Ablauf des Sterbesemesters treten die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Versicherungsbedingungen ein.</p>
Schlussbestimmung	<p>§ 6</p> <p>Ergeben sich bei der Auslegung dieses Reglements Unklarheiten, so gilt das Reglement der Vorsorgeeinrichtung sinngemäss.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 7</p> <p>Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung rechtskräftig geworden ist und ersetzt das "Reglement über die berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns vom 14. September 1989".</p>

Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2009 ist am 28. April 2009 rechtskräftig geworden.

Oftringen, 11. Mai 2009

Im Namen des des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Martin Bhend

Der Gemeindeschreiber-Stv:
Christoph Kuster